



GEMEINDE GRÖSCH

7214 Grösch
Tel. 081 325 12 32
Fax 081 330 31 40



7214 Grösch, 17.05.99

QUARTIERPLAN „USSERFELD“ GRÖSCH SONDERBESTIMMUNGEN

zum genehmigten Quartierplan mit Landumlegung
gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Mai 1999

Für die Überbauung des Quartierplangebietes „Ussefeld“ gelten neben dem bewilligten Quartierplan mit Landumlegung die nachstehenden Bestimmungen.

Soweit nachstehend Begriffe verwendet werden, die nur das männliche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter resp. für Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

A. Bauweise

1. Für das Quartierplangebiet „Ussefeld“ gelten neben den Bauvorschriften für die Gewerbezone gemäss Art. 48 BG bzw. gemäss Zonenschema (Art. 53 BG) die nachstehenden Sondervorschriften.

2. Die Gebäudehöhen betragen

Quartierplan-Zone A:	18 m
Quartierplan-Zone B:	15 m
Quartierplan-Zone C:	12 m

Auflageakten vom
14. Mai - 12. Juni 1999
Gemeinderat Grösch
Der Präsident: Der Aktuar:
Hs. Thöny Hs. Flury



B. Erschliessung

3. Als Verlängerung der bestehenden Strasse nördlich der TRUMPF Grösch AG wird eine neue Strasse erstellt, die in die Verbindungsstrasse Grösch – Überlandquart führt. Diese gilt nicht als Durchgangsstrasse. Sie dient der Erschliessung der angrenzenden Grundstücke ([REDACTED] TRUMPF).

4. Die neu zu erstellende Strasse wird als separates Grundstück ausgeschieden. Sie bleibt im Privateigentum. An diesem Strassengrundstück wird Miteigentum im Verhältnis der Kostenanteile der am Quartier beteiligten Grundstücke begründet. Dieses Miteigentum ist mit den Hauptgrundstücken subjektiv-dinglich zu verbinden.
5. Die Erschliessungsstrasse ist durch die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke im Quartierplangebiet „Ussefeld“ zu erstellen und vorzufinanzieren. Die Kostenverteilung erfolgt nach Massgabe der Grösse, der durch die Strasse erschlossenen Grundstücke.
6. Die öffentliche Interessenz an der neuen Erschliessungsstrasse beträgt 10 %.
7. Die Erschliessung der übrigen Grundstücke erfolgt durch die Eigentümer nach deren Bedarf.

C. Unterhalt

8. Der Strassenunterhalt und der Winterdienst der Erschliessungsstrasse ist Sache der Eigentümer.

D. Kosten

9. Die Kosten des Quartierplans „Ussefeld“ inkl. Bewilligungsgebühren tragen die Eigentümer, gemäss Kostenverteiler der Perimeterkommission.

E. Genehmigung

10. Diese Quartierplanvorschriften bilden integrierenden Bestandteil des Quartierplans mit Landumlegung „Ussefeld“. Sie wurden durch den Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 11. Mai 1999 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Gemeinderat Grösch

Der Präsident:

Hs. Thöny

Der Aktuar:

Hs. Flury

